

Von der Würde zurück den Würden?

Maria Overdick-Gulden

Wenn wir uns dem Thema „Würde des Menschen“ zuwenden, denken wir spontan an unser Grundgesetz, das am 24.5.1949 in Kraft getreten ist. Zunächst erstreckte sich der Geltungsbereich auf die damaligen 16 Länder der Bundesrepublik. Der Name „Grundgesetz“ (GG) wurde vor dem Hintergrund der seinerzeit offenen deutschen Frage gewählt, um den provisorischen Charakter der darin enthaltenen Bestimmungen zu betonen. Trotzdem wurde das Grundgesetz als Grundlage einer neuen politischen Selbstverwirklichung der Deutschen im Sinne einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft verstanden, nachdem die nationalsozialistische Diktatur und ihre menschenverachtende Doktrin überstanden war. Am 3. Oktober 1990 vollzog sich dann die staatliche Einheit Deutschlands. Jetzt wurde das Grundgesetz gesamtdeutsche Verfassung – und zwar „auf Grund souveräner und bewusster Entscheidung der Bürger“. Das inzwischen bewährte GG *„ist die freiheitlichste Verfassung, die die Deutschen in ihrer Geschichte hatten. Für viele andere demokratische und rechtsstaatliche Verfassungen in der Welt war es Vorbild. Wir haben allen Grund, auf das Grundgesetz stolz zu sein, uns auf die Seite dieser Verfassung zu stellen und für sie mit aller Kraft einzutreten“*, heißt es im Geleitwort von Roman Herzog, das er der Ausgabe des Textes von 1994 vorangestellt hat.

Nach Artikel 79 Abs. 3 ist „eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche.... die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden,...unzulässig“.

Artikel 20 behandelt die Grundlagen staatlicher Ordnung in Demokratie und Gewaltenteilung.

Artikel 1 GG spricht sich zu „Menschenwürde“ und „Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt“ aus:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Was ist unter der „Würde des Menschen“ zu verstehen? Wie hat sich ihr „Schutz“ durch „alle staatliche Gewalt“ darzustellen?

Wie und ob die Menschenwürde zu definieren ist, sagt das Grundgesetz nicht. Es werden also gerade keine fines, keine Grenzen festgelegt. Da fällt die negative Begriffsbestimmung leichter: Folter, Ächtung und Erniedrigung von Menschen gelten als ihre klassischen Verletzungen.

Man kann die Etymologie zur Klärung bemühen. „Würde“ leitet sich vom ahd. „wirdi“ und mhd. „wirde“ ab. Nach *Duden* erfolgte die Ableitung des Substantivs vom Adjektiv „wirdig“ mit der Bedeutung „wert“, „achtunggebietend“, „der Ehrung wert“. Als „Würdenträger“ bezeichnete das 18/19. Jahrhundert „jemand, der ein hohes Amt innehat.“ Er war „würdevoll“. Aber begründen etwa nur diese Würden den Respekt vor dem Mitmenschen??

Als „Würde“ – ohne Plural – wird sie, die Würde, als der dem Menschen innewohnende innere Rang begriffen. Demgegenüber erwirbt man sich die „Würden“ im Plural durch Leistung – früher durch Erbfolge. Selbst wenn man solche innerhalb der Gesellschaft nicht erwirbt, tut dies der intrinsischen „Würde“ des Menschen keinen Abbruch.

Unter Menschenwürde verstehen wir heute den unverlierbaren geistig-sittlichen Wert jedes Menschen um seiner selbst willen. Nach einer Formulierung des Bundesverfassungsgerichts ist mit ihr der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden.

Nach dem Religionssoziologen und Leiter des Max-Weber-Kollegs in Erfurt, Hans Joas, ist mit „Würde“ die „Sakralität jeder Person“ gemeint. Diese verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Handlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell infrage stellt, z.B. ihn zum Sklaven, zum Zwangsarbeiter oder zur Zwangsprostituierten zu degradieren oder ihn für die Gesundheit anderer zu instrumentalisieren, wie es die Nazis den Behinderten und Gefangenen antaten - oder ihn als Heilmaterial für andere über den Weg von Transplantationen zu „verwerten“. Die Würdegarantie verbietet die Verdinglichung des Menschen, seine Neutralisierung zum bloßen Objekt.

Mit Artikel 1 ist die Würde des Menschen an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt. Die garantierte Menschenwürde ist also das tragende Konstitutionsprinzip. Sie, die Menschenwürde, ist das leitende normative Prinzip des Rechtsstaats. Die Würdigung des Nächsten bedeutet nicht nur seine „Wertung“, sie ist oberste „Norm“ im Miteinander.

Praktisch lässt sich aus der Menschenwürde unabhängig von jeder Vor- oder Gegenleistung die Gewährung der Grundrechte durch den Souverän ableiten.

Ein Erwerb der Menschenwürde ihrerseits ist nicht möglich: Man besitzt sie als Mensch. Anders gesagt: der Erwerb der Grundrechte durch irgendeine Vorleistung wäre dem Prinzip der Menschenwürde entgegengesetzt. Es ist die jüdisch-christliche Anthropologie, die sich hier artikuliert hat: Wir sind Gottes Geschöpfe und sind vom Schöpfer bejaht, ein jeder in grundsätzlich gleicher Weise. Ein Theologe aus dem Schwäbischen hat das eingängig so formuliert: „*Gott mag d` Leut. Des isch fei`net nix. Des isch ebbes. Ond desdrweaga send mir net bloß ebbes, noi, mer send ebber*“... *au, wenn mer nix „na`brocht hent*“.

Und das bedeutet? Wir sind keine Gegenstände in der manipulierenden Hand anderer, sondern sind „ebber“, also ein Jemand, ein personales Gegenüber. Wir sind „ebber“, d.h. wir sind Menschen und als solche zu respektieren - ohne irgendeine Vorleistung („nix na`brocht“). So darf der Einzelne auch nicht zugunsten einer größeren Einheit ungefragt und ohne eigene Zustimmung verplant werden. Eine ausschließliche Ver zweckung des Einzelnen verstößt gegen seine Würde, eben weil er niemals nur ein „Etwas“ („ebbes“) ist. Kein Kollektiv, auch das von schwer und chronisch Erkrankten, hat den Vorrang vor dem einzelnen Menschenleben.¹

Wie weit die gesellschaftliche Entwicklung der Grundrechte, wie Meinungs- und Forschungsfreiheit oder auch ein Recht auf Gesundheit, auf der Grundlage der Menschenwürde rechtstheoretisch stattfinden kann, ist Gegenstand kontroverser Begründungsdebatten. Jedenfalls gilt: die eigene Freiheit, die Ausdruck der Menschenwürde ist, steht immer im Abgleich mit der Freiheit des Andern, des Nächsten.

Ist Menschenwürde als ethisches Grundprinzip - als Norm - in ihrer Konzeption aber zeitlos? Steht sie als Maßstab über jeder historischen Gesellschaftsform? Ist sie auf Dauer übergeordneter und überregionaler Maßstab für menschliches Handeln? Das sind die Fragen, die heute im Raum unserer pluralistischen Perspektiven stehen.

Seit dem Grundgesetzkommentar von Theodor Maunz/Günter Dürig aus dem Jahr 1958 ist die vielzitierte sog. „Objektformel“ im Umgang.² Sie hat zum Inhalt: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren

¹ WEBER H., Allgemeine Moraltheologie, Graz 1991, 157: Dem Einzelnen dürfen keine Lasten auferlegt werden, bei denen er menschlich verkümmert oder bei denen ihm gar ohne seinen Willen das Leben genommen wird..

² Zeitschrift für Lebensrecht 4/2003, S. 130ff.

Größe herabgewürdigt wird“. Nach Auffassung der Väter und Mütter des Grundgesetzes ist die Menschenwürde, es sei nochmals betont, kein vom Staat gesetztes Recht, sondern etwas Überstaatliches. Sie gehört als Eigenschaft zum Wesen des Menschen, seiner *essentia* - zu der Wirklichkeit, die er von seinem Anfang an *ist*. Respektiert wird deshalb jede Person und zwar unabhängig von ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung und unabhängig von ihrer Lebensleistung.

Von diesem Standpunkt aus hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) die Menschenwürde auch beim Ungeborenen als geltend erkannt. Er sei in seiner Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes Leben, das sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt, schrieben die Richter ins zweite Abtreibungsurteil von 1993. „Liegt die Würde des Menschseins auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen, so verbieten sich jegliche Differenzierungen der Schutzverpflichtungen mit Blick auf Alter und Entwicklungszustand dieses Lebens oder die Bereitschaft der Frau, es weiter leben zu lassen“: (BVerfGE 88,203,267).

Ein gutes halbes Jahrhundert nach Inkrafttreten des Grundgesetzes wurde diese Menschenwürdegarantie von dem Bonner Völkerrechtler Matthias Herdegen neu interpretiert. Herdegen nimmt die Herausforderungen der modernen Biomedizin, Reproduktionsmedizin und Gentechnik in ihrem Verhältnis zur Menschenwürde und die hierbei auftretenden strittigen Fragen in Bereichen des vorgeburtlichen Lebens in den Blick. Herdegen berücksichtigt nach eigener Aussage dabei „durchgehend völkerrechtliche und rechtsvergleichende Erkenntnisse“ und verteidigt sein Vorgehen methodisch gegen Kritiker, denen er „parochiale Befangenheit“ vorwirft. Indem er allein den niedergeschriebenen (!) Rechtsbegriff als maßgebend wertet, verschiebt er die Gewichte erheblich. M. a. W., Herdegen lehnt die Vorstellung von einem dem Grundgesetz vorgeordneten Würde-Anspruch ab. Er unterscheidet juristisch zwischen geborenem und ungeborenem Leben. Der geborene Mensch ist nach seiner Auslegung in seinem Sosein, unabhängig von seinen Fähigkeiten, geschützt. Anders der Nasciturus, sagt Herdegen, bei dem Art und Maß des Würdeschutzes noch „offen“ für Differenzierungen seien. So glaubt Herdegen die Frage nach dem „Wie“ des Lebensschutzes lösen zu können: Es handele sich um einen „in der Kontinuität der Entwicklung gestuften Schutz der Menschenwürde“. Der Würdeschutz von Ungeborenen könne als prozesshaft und entwicklungsabhängig betrachtet werden. Die Würde wachse in der Entwicklung von der Blastula zum ausgebildeten Foetus gleichsam mit. Überdies differenziert Herdegen das „Wie“ seines Schutzkonzepts von der Frage des „Ob“: Dass menschliches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle – und nicht erst ab der Nidation – mit subjektiv-rechtlichem Würdeanspruch entsteht, ist für Herdegen unstrittig, und zwar sowohl bei natürlicher wie bei künstlicher Zeugung. Bei in-vitro-Fertilisation liege die typische Bestimmung der Zygote in ihrer Implantation. Nach dem Embryonenschutzgesetz von 1991 sei der reproduzierte Embryo positiv-rechtlich zum Weiterleben bestimmt. Dagegen sollte ein geklonter Embryo nur dann unter den Schutz der Menschenwürde gelangen, wenn auch er implantiert werden sollte – wenn er sozusagen als „reproduktiver Klon“ zum Weiterleben bestimmt wäre. Beim geklonten Menschen in vitro sei dessen Entwicklung deshalb mitnichten gesichert. Denn 1. wird nach § 6 Abs. 2 des geltenden Embryonenschutzgesetzes (ESchG) die Implantation des Geklonten ja strafrechtlich verfolgt. Und 2. wäre der sog. therapeutische Klon ja von vorn herein nicht zum Weiterleben, sondern zum Verbrauch bestimmt!

Hier hat man Herdegen von Fachkompetenz aus wohl zu Recht vorgeworfen, dass er mit dieser Argumentationsweise die Verfassung nach Maßgabe des einfachen Gesetzes interpretiere. Gemäß unserer Verfassung aber ist gerade das jeweilige einfache Gesetz - so auch das ESchG - auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen und eventuell zu verändern und *nicht* umgekehrt.

Fazit: In Herdegens Gedankengang wird eine anfanghafte vorgeburtliche Menschenwürde angenommen, aber das Lebensrecht und entsprechend dessen Schutz von seiner Entwicklungsperspektive abhängig gemacht, - einer Perspektive, die *andere* ihm eröffnen und ermöglichen oder eben nicht gestatten wollen. In solcher Art Fremdbestimmung am Anfang des Lebens trifft sich der Jurist Herdegen mit dem Chemiker Djerassi. „Im Labor“ werde „aus dem Zellklumpen sowieso kein Baby“, wenn die Eltern das nicht wünschten, und so sei eben nicht „jeder Embryo“ ein solcher, „der als <schützenswertes Menschenwesen> gelten muß“, meinte der „Vater der Pille“ in einem Interview im August 2006. Der Kanadier Joyce Arthur äußerte sich beim Kongress der FIAPAC (d. i. die internationale Vereinigung von Fachkompetenzen/Verbänden zu Schwangerschaftsabbrüchen/Verhütung) in ähnlicher Weise: „Nur die schwangere Frau kann entscheiden, was ihr der Fötus bedeutet, und unsere Aufgabe ist es, ihre Meinung zu respektieren.“ Ließen solche Überlegungen aber nicht auch den tödlichen Rückschluss auf sterbendes oder schwerstbehindertes Leben zu? Welche Entwicklungsperspektiven sehen diese Autoren bei fortschreitender Demenz oder angeborener Debilität?

Bei seinem Rückgriff auf die Rechts-Tradition behauptet Herdegen, „seit jeher“ habe das Recht nach dem Stand der menschlichen Entwicklung entschieden. Das aber stimmt erwiesenermaßen nicht. Offenbar ist dem Völkerrechtler das Preußische Landrecht von 1794 völlig aus dem Blick geraten, das den Embryo wie den Erwachsenen schützt. Dort heißt es: „Die allgemeinen Rechte der Menschheit...(kommen) auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängnis“ zu, was überdies durch bislang immer noch gültige Paragraphen im Erbrecht praktisch bestätigt ist. Der Ethiker Otfried Höffe betont, dass Recht und Sitte seit langem, zumindest seit der Aufklärung, die Rechte der Ungeborenen erkannt hätten³. Außerdem hat das BVerfG sowohl in seinem Abtreibungsurteil vom 28. Mai 1993 wie auch später festgestellt, dass sich „jegliche Differenzierungen der Schutzverpflichtung mit Blick auf Alter und Entwicklungszustand“ verbieten. Wenn Herdegen im Verbrauch sog. überzähliger Embryonen keinen Verstoß gegen die Menschenwürde sehen will und er es für angemessen hält, diese juristisch nicht vor dem wissenschaftlichen Verbrauch zu schützen, dann lässt sich doch zunächst ganz lapidar konstatieren, dass wir, indem wir den von uns produzierten Embryo tötend verbrauchen, ihm das Lebensrecht nicht nur „gestuft“, sondern überhaupt und in toto bestreiten!

Diese Neukommentierung von Professor Herdegen wurde sehr bald in einer Fundamentalkritik durch den ehemaligen Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde unter dem Titel „Die Würde des Menschen war unantastbar“ empört zurückgewiesen. Im Kontext des deutschen Verfassungsrechts und als letzte Richtschnur der Verfassung werde viel mehr der Wille festgehalten, jeden Menschen als „Dasein um seiner selbst willen“ zu verstehen. Laut Böckenförde ist in BVerfG 88, 203(252) „die Stellung und Anerkennung als eigenes Subjekt, die Freiheit zur eigenen Entfaltung, der Ausschluss von Instrumentalisierung nach Art einer Sache, über die einfach verfügt werden kann,... eingeschlossen.“ Damit ist jeglicher Instrumentalisierung des Menschen einschließlich des Ungeborenen „nach Art einer Sache“ eine Absage erteilt.

Was heißt also: dieses „unantastbar“? Spricht dieser Begriff nicht dafür, dass Menschenwürde erst gar nicht diskutabel ist? Bedeutet das nicht auch, dass sie selbst den Grundrechten nicht unterworfen wird, - diese vielmehr sich erst aus Artikel 1 ableiten? Alle Grundrechte sind von der Menschenwürde umgriffen, sie speisen sich aus dieser Quelle.

Selbst bei dem immer wieder in der Diskussion um Embryonenforschung und deren tötendem Verbrauch bemühten Paragraphen 218 haben das Bundesverfassungsgericht 1993/1995 und der

³ HÖFFE O., Rechtspflichten vor Tugendpflichten – Das Prinzip Menschenwürde im Zeitalter der Biomedizin. In: FAZ 31.3.2001, 11.

Gesetzgeber das Grundrecht auf Leben wenigstens in der Weise eingebracht, dass die Fristenlösung mit Beratungspflicht als „rechtswidrig“ gekennzeichnet ist – was heute allzu oft vergessen oder unterschlagen wird.

Doch die Rede vom „gestuften“ Schutz des Lebensrechts kommt so manchem Interessenten entgegen. Auch andere Juristen suchen nach Wegen, wie ein menschlicher Achtzeller rechtlich in seiner Schutzwürdigkeit doch anders zu „bewerten“ sein könnte als ein Fötus im 7. Monat. So vertritt auch der Würzburger Verfassungsrechtler Horst Dreier, ehemals Mitglied im Nationalen Ethikrat, dieses Konzept vom „wachsenden vorgeburtlichen Lebensschutz“.

Angemerkt sei hier, dass auch bei internationalen Formulierungen und Vereinbarungen zu biomedizinischen Fragen der Schutz der Menschenwürde immer das zentrale Problem ist, um das sich wissenschaftliche Ansprüche, Forschungsinteressen einschließlich der Verteilung von Finanzmitteln und reale oder vorgeschobene Krankenansprüche ranken. Großbritannien, Schweden und Spanien haben diese Probleme in pragmatischer Weise für gelöst erklärt: Sie betreiben Forschung in den ersten 14 Lebenstagen des Embryos.

In ihrer Berliner Rede vom 29. Oktober 2003 versuchte auch Bundesjustizministerin Brigitte Zypries dem künstlich erzeugten Embryo den Würdeschutz abzusprechen mit dem Hinweis, er sei doch auf eine austragungsbereite Frau angewiesen, um nicht abzusterben. Sie nimmt hier vermutlich den Gedankengang der Nobelpreisträgerin Professor Nüsslein-Volhard auf, dass die Zygote „lediglich das Potential, eine Blastocyste zu bilden“ habe, die „aus der Eihülle schlüpfen muss, um mit der Einnistung das nächste Stadium der Entwicklung zu beginnen“. Im Wortlaut weiter: *„Biologisch gesehen gibt es kaum etwas Diskontinuierlicheres in einer Entwicklung als einen solchen Vorgang, bei dem sich der Embryo in direkten zellulären Kontakt mit einem anderen Organismus begibt. In der befruchteten Eizelle ist das genetische Programm zwar vollständig vorhanden. Zu seiner Ausführung braucht der Embryo aber die intensive Wechselwirkung, die Symbiose mit einem anderen Organismus, dem der Mutter. Die ist unersetzlich und unabdingbar.“* „Die abstrakte Perspektive“, zum Menschen zu werden, reiche für den Würdeschutz nicht aus, meinte dem folgend auch Frau Zypries.

Doch lässt unsere Vernunft da nicht nachfragen? Ist diese Perspektive wirklich „abstrakt“ – oder nicht vielmehr eine ganz reale Anfrage an unsere Moral, da die Zygote doch bereits Mensch ist und dies mittlerweile embryologisch gesichert ist? Warum soll der Mensch nicht frei für seine frühe Wanderschaft und nicht beweglich für die Wahl seines lebensnotwendigen Standorts, dem Uterus, sein? Jedenfalls gehen die allermeisten Säugetiere diesen „realen“ Weg! Und hat nicht jeder der heute 6 Milliarden Lebenden, haben nicht all unsere Vorfahren ihr Leben ganz „real“ als Zygote begonnen – und sich im Weiterwachsen auf eine mehrtägige Reise durch die mütterliche Tube begeben? Was ist da „abstrakt“ und was „diskontinuierlich“? Und: würde man jemals fertig werden mit dem Aufzählen weiterer „unabdingbarer“ Abhängigkeiten im Lauf unseres Lebens? Der Säugling braucht die lebensnotwendige Milch, das Kleinkind Wärme, der Behinderte helfende Zuwendung, der Kranke Therapie, der Erwachsene Ansprache, die engagierte Nobelpreisträgerin ihre Forschungsgelder – und so fort? Ändern diese Abhängigkeiten irgendetwas an der Tatsache, dass wir als Menschen dieselben bleiben und bei all unserer Ent-Wicklung Kontinuitäten sind?

Für „Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes“ plädiert allerdings auch der Berliner Philosoph Volker Gerhardt. Dem Embryo soll ein „volles Lebensrecht“ erst mit der Geburt zugestanden werden, meint er und begründet seine Perspektive damit, erst dann sei die Entwicklung abgeschlossen. Wie das? Entwickelt sich der Mensch danach nicht kontinuierlich weiter? Bleiben wir denn auf der Säuglingsstufe stehen? Sind nicht auch unsere weiteren Entwicklungsphasen wieder abhängig von Hilfsleistungen und Unterstützung durch die

Mitwelt? Sollten dann „voller Lebensschutz“ und „volle Würde“ vielleicht erst im Erwachsenenalter gelten? Und von wann bis wann?

Zu solch „gradualistischen“ Rückschlüssen kam auch der Lehrstuhlinhaber für politische Theorie und Philosophie am Geschwister-Scholl-Institut der Ludwig-Maximilian-Universität München, Professor Julian Nida Rümelin. Er führte bei einer Tagung in Wittenberg 2004 aus: „die Wertorientierung... des Respekts vor dem menschlichen Individuum“ sei „für eine freie Gesellschaft ganz zentral“. Wer wollte da widersprechen! Wenig später allerdings versucht der Redner zu demonstrieren, dass er – in bewusster „Opposition zu den meisten Ethikern des 20. Jahrhunderts“ - keinen archimedischen Punkt bestimmen will, aus dem abzuleiten wäre, was richtig oder falsch ist. Allgemeingültige Normen erkenne er nicht an! Für den von ihm gesuchten gesellschaftlichen Konsens taue weder der kategorische Imperativ des Aufklärers Kant noch etwa ein utilitaristisches Prinzip, wie das Peter Singer oder Norbert Hoerster vertreten. Nida-Rümelin will den gegenwärtigen Pluralismus der Weltanschauungen als Verhandlungsbasis aufnehmen und auf einem mittleren Weg, dem des „overlapping consensus“ (Rawls), eine Einigung in der Bioethikdebatte erarbeiten. Etwas leicht-sinnig allerdings hörte sich bereits eine frühere Einlassung an: *„Die Achtung der Menschenwürde ist dort angebracht, wo die Voraussetzungen erfüllt sind, dass ein menschliches Wesen entwürdigt werde, ihm seine Selbstachtung genommen werden kann. Daher lässt sich das Kriterium Menschenwürde nicht auf Embryonen ausweiten. Die Selbstachtung eines menschlichen Embryonen lässt sich nicht beschädigen.“* Das klingt dann doch ähnlich wie bei dem Australier Bioethiker Peter Singer.

Dass dieser sein mittlerer Weg wie selbstverständlich den Pfad der Präimplantationsdiagnostik und des Embryonenverbrauchs für die Wissenschaft betreten will, ist wohl Folge dieser „Leichtigkeit des Seins“. Würde dieser sein Weg, den er glaubt über die Rationalität gefunden zu haben, nicht zahlloses menschliches Leben tilgen, Lebenschancen vernichten, und wäre dies nicht eine Form unverantwortbarer Gewalt? Ein Raub an der Vielfalt menschlicher Talente und Potenzen, die das Menschengeschlecht bereit hält? In „vernünftelnden“ Wendungen kaschiert sich hier das Gewalttätige, das allen Selektionsverfahren und Vereinnahmungsstrategien eigen ist. Ein *halbes Leben* gibt es auch philosophisch nicht, daher auch keinen halben Lebensschutz, keinen „gestuften“, auch bei noch soviel theoretischer Bemühung um eine „gesellschaftsfähige“ Ethik. Nida-Rümelin aber ist sich sicher: *„Die christliche Ethik mit ihrem Dogma der Zuschreibung von Menschenwürde ab der Befruchtung der menschlichen Eizelle geht ... einfach von irrigen Voraussetzungen aus“*. Nida-Rümelin rekurriert auf das immer wieder diskutierte Problem der Identität bei der Zwillingsbildung. Da es ja das Stadium der Totipotenz gebe, könne es schon logisch-mathematisch „eine Identitätsbeziehung von befruchteter Eizelle in der Frühphase und dem späteren Individuum“ nicht geben. Wieso nicht? Es führen sich bei der Mehrlingsbildung eben zwei oder drei Individuen statt des Einlings auf einen gemeinsamen biologischen Ausgangspunkt, die Zygote, zurück, und zwar ganz gleich, wann sich diese von einander trennen und sich verselbständigen. Die Zygote ist Wurzel, Start, das ALFA für jedes Menschenleben – für den Einling wie für Mehrlinge. Dies kann man analog zu anderen biologischen Prozessen z. B. der Entwicklung unserer Körperzellen sehen. Aus der Singularität der totipotenten Einzelzelle wird die Vielfalt der Pluripotenz, die sich im Organismus letztendlich zu über 200 Verbänden jeweils unipotenter Zellen entfaltet, die alle das gleiche Genom haben – in ihrer endgültigen jeweiligen Unipotenz aber höchst unterschiedliche Funktionen und Aufgaben erfüllen. Ausgangspunkt für sie alle ist die Totipotenz der Urzelle. Leben schließt Mathematik ein, aber erschöpft sich nicht in Arithmetik. Biologie gibt uns mehr an Denkarbeit auf, als Formeln zu bestätigen. Nebenbei: sog. naturwissenschaftliche Fakten beruhen auf einem vieldimensionalen Netzwerk von Prozessen und ihr Realitätsgehalt übertrifft die bloße Anschauung, sodass die bloße Beschreibung stets hinter der Wirklichkeit zurückbleiben muss.

Unsere Erkenntnis stößt auf Grundannahmen, auf Prinzipien, die sich aus unserer Erfahrung speisen, deren Bedeutungen den berechnenden Verstand übersteigen und sich an unsere Vernunft und an unser Orientierungswissen richten. Jedenfalls bleibt unstrittig, dass, wo es um Tod und Leben, um Sein oder Nichtseindürfen geht, es keinen Mittelweg gibt, auch keinen philosophisch konstruierten. Das Leben verlangt seine entschiedene Bejahung – oder es ist nicht mehr! Es bleibt die Hoffnung, dass in dieser Einsicht der „*overlapping consensus*“ gefunden werden kann.

Allerdings verbleibt noch Einiges mehr zur Richtigstellung: Es gibt weder ein diesbezügliches kirchliches „Dogma“ noch eine „Zuschreibung“ von Würde in der christlichen Anthropologie. Vielmehr handelt es sich um die historisch auch innerhalb des Christentums hart erkämpfte Anerkenntnis der unhinterfragbaren *wesentlichen* Gleichheit aller Menschen. Damit ist keine Gleichförmigkeit gemeint und eben auch nicht die exklusive von „Selbstachtungsträgern“. Christliche Norm und Ethik beziehen sich auf die wesentliche Gleichheit der Menschen; und diese meint auch unser Grundgesetz. Daraus resultiert der Entscheid für das Embryonenschutzgesetz von 1991. Daher ist eine Zulassung der Präimplantationsdiagnostik unmöglich! Denn neben der sog. Normalität sind es gerade die „drei Stichworte“ „Infantilität, Senilität, Debilität...“, worauf die Achtung der Menschenwürde sich in hohem Maß bezieht⁴ und in einer humanitären Gesellschaft beziehen muss. Genau diese drei Zustände menschlichen Seins entgehen der engen Begründung von Menschenwürde durch Nida-Rümelin und dem von ihm behaupteten Zuschreibungscharakter.⁴ So erscheint sein „Mittelweg“ hinsichtlich der Folgerungen erschreckend unreflektiert.

Neben der Diskussion um den Beginn des Lebensrechts wollen Respektabilitäten in Naturwissenschaft und Philosophie den Begriff der Menschenwürde auf die eine oder andere Weise neu definieren bzw. für bestimmte Lebensphasen gar ganz ausklammern. Mittlerweile ist der Diskurs soweit auseinandergedriftet, dass der Rechtsphilosoph Norbert Hoerster in seinem Essay „Ethik des Embryonenschutzes“ denen, die sich an den Satz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ in ganzer Konsequenz gebunden wissen, entgegenhält: „Es mag zwar zutreffen, dass wir auf den unserer Rechtsordnung zugrunde liegenden Gehalt der Menschenwürde (in Form der einzelnen Menschenrechte) nicht verzichten können. Der Begriff der Menschenwürde ist gleichwohl durchaus verzichtbar.“ Hoerster hat seine Position zum Schutz des Lebensrechts wiederholt bekannt gemacht, erst die Bekundung von Lebensinteresse sei die Voraussetzung für das Menschenrecht auf Leben. Subjektive Rechte sind nach Hoerstes Philosophie dadurch legitimiert, dass sie das Überlebensinteresse ihrer Inhaber schützen. Da diese egozentrische Position aber mittlerweile wohl auch dem Autor selbst zu mager erscheint, räumt er ein, Menschen hätten „häufig ein gewisses altruistisches Interesse daran, dass ihre Mitmenschen jedenfalls in ihren ganz elementaren Interessen (wie dem Überlebensinteresse) Schutz genießen“. Der Rechtsphilosoph hat inzwischen in sein interessenbesetztes System den nützlichen Gedanken integriert, dass der heute Pflichtige morgen vielleicht zu jenen gehören könnte, die ihr Überlebensinteresse nicht mehr äußern können und doch weiterleben möchten. Für das Eigeninteresse dürfte es sich also lohnen, dass der Pflichtige heute, wo er noch alles kann, sich den Schutz seines Lebens, sei er selber irgendwann geschwächt und behindert, durch das Zugeständnis erwirkt, das eingeschränkte fremde Leben um ihn herum jeweils zu respektieren. Hoerster hat in der langen Auseinandersetzung mit Menschen, die ihre Behinderung annehmen und bewältigen, seine Erfahrung gemacht. Er hat etwas mehr von der „Goldenen Regel“ verstanden. Da ihm aber ein Menschenembryo nicht entgegen treten, noch um sein Leben werben, geschweige es denn fordern kann, endet Hoerstes „Ethik des Embryonenschutzes“ erneut im Plädoyer für die Embryonenfreigabe – für hochrangige Ziele,

⁴ Joas H., Braucht der Mensch Religion? Über Erfahrungen der Selbsttranszendenz, Freiburg 2004, S. 144

versteht sich. Hoersters „Interessenschutzverein bleibt (nach wie vor) exklusiv“, so hat es die FAZ kommentiert.

Auf die lange und mühsam gewachsene abendländische Tradition im Verständnis des Begriffs „Dignitas“ kommt es den genannten Autoren kaum noch an. Zur Zeit des Sokrates und Plato, eines Cicero und Seneca waren nicht alle Menschen würdegleich. Paulus von Tarsus nannte im Geist Jesu die Gläubigen seiner Gemeinde ausnahmslos, - „Juden und Griechen, Sklaven und Freie, Mann und Frau“ - gleich „berechtigte Erben der Verheißung“. Im Epheser- wie im Kolosserbrief beschreibt Paulus den Getauften als den „neuen Menschen“, „der erneuert ist zur vollen Erkenntnis des Schöpfers“⁵. Diese prinzipielle Erkenntnisbefähigung, sich als geschaffenes Gegenüber zu Gott zu verstehen, ist Grundlage der Erkenntnis der Menschenwürde und des einander geschuldeten Respekts im westlichen Kulturkreis. Bereits im Buch der Sprüche (Spr 14,31), - das ist 3000 Jahre alte Weisheit - , heißt es: „Wer dem Geringsten Gewalt tut, lästert den Schöpfer“. Doch obwohl in der jüdischen Auffassung vom Menschen als geschaffenen Gegenüber Gottes und in der Bestätigung dieser Perspektive durch die frühe christliche Kirche der Keim für das alle gesellschaftliche Schranken überwindende Würde-Prinzip gelegt ist, bedurfte es eines langen Prozesses, bis die befreienden Anstöße der Guten Botschaft politisch relevant wurden.⁶ Die mittelalterliche Scholastik trug dazu bei, Rechte des Individuums deutlicher erkennen zu können – z.B. die Gewissensfreiheit bei Thomas von Aquin. Zur gleichen Zeit hat die franziskanische Freiheitsbewegung in der Entwicklung der *Fraternität*, der Brüderlichkeit, eine große soziale Rolle übernommen und sie mit dem Appell zur Zuwendung zu jedem Menschen ohne Unterschied verbunden.

In unseren Tagen ließ sich wissenschaftlich in Embryologie und pränataler Psychologie immer präziser nachweisen, was das preußische Allgemeine Landrecht bereits intuitiv aus der Kulturbetrachtung und unter dem Einfluss Immanuel Kants formuliert hatte: Mensch-Sein und Menschen-Leben beginnen mit der Zeugung. Der Nasciturus ist „kein Gemächsel“, keine Sache, hat Kant zum Elternrecht geschrieben.⁷ Aus einem Etwas wird eben kein Jemand, das war für philosophisches Denken einleuchtend. Embryologen wie Erich Blechschmidt und Kliniker wie Josef Wisser (Zürich) und Günter Rager (Fribourg) lassen uns heute das Kontinuum des intrauterinen Menschenlebens nicht zuletzt anhand beeindruckender Ultraschalldokumentationen nachvollziehen. Die Realität, die uns in diesen Bildern begegnet, lässt uns gerade in der Kontinuität ihrer Entwicklung die meta-physische Präsenz menschlicher Wirklichkeit erfahren, was Erich Blechschmidt so formulierte: „Menschsein ist kein Phänomen, das aus der Ontogenese folgt, sondern eine Wirklichkeit, die Voraussetzung der Ontogenese ist.“ D.h., wer sich da nach eigenen inneren Gesetzen entwickelt und immer weiterentfaltet, - *er* ist diese Wirklichkeit. Der Mensch ist die Wirklichkeit, - *er* ist es, der sein Leben unter biologischen, epigenetischen, sozialen, seelisch-geistigen Einflüssen entfaltet. Er „wirkt“ sein Leben, das Leben wirkt in ihm. Der Gläubige sagt: Gott befähigt ihn zu diesem „Wirken“ seiner Existenz. Der Mensch hat nicht nur einen physischen Anfang, ein *initium*, sondern ein *principium*, welches das Kommende beherrscht und weiter gedeihen lässt⁸. Das metaphysische Wirkprinzip ist als „Information“ in ihn gelegt. Was sich während der Zeitreise unserer Lebensläufe ändert, ist nur das Erscheinungsbild.

Wird der technische Fortschritt diese Grunddaten verwischen? Seit 1978 wurde der menschliche Embryo im Reagenzglas reproduzierbar. Eignet er sich als solcher vielleicht nun doch zum „Gemächsel“ in forschenden Händen? Jedenfalls will man ihn als Fertilisationsprodukt erfassen. Verbleibt er als Laborwaise, will man das „Produkt“ nicht ohne

⁵ Epheser 4,24; Kol 3,10.

⁶ Vgl. Wörterbuch des Christentums, orbis-Verlag 1988 S. 796.

⁷ KANT I., Metaphysik der Sitten, Das Elternrecht §28, reclam-Ausgabe 1990, 129.

⁸ GERL-FALKOVITZ „Kindsein in der Postmoderne“ in: Zenit Tagesausgabe v. 2.4.2006.

Nutzen und zusätzlichen Erkenntnisgewinn frei geben. Man ist seiner habhaft geworden im Reagenzglas. Nun will man etwas von ihm haben. Klein und unansehnlich steht der Zellorganismus des Menschenkeims dem forschenden Beobachter vor Augen. Seine Hand kann ihn verwerfen oder verbrauchen. Die Kultur-Schale kann sich zum Ort seiner Zerstörung wandeln und tödliche Unkultur bedeuten.

So lehnt sich wiederholt und vehement der Philosoph Reinhard Merkel gegen das Spämann'sche „Speziesargument“ der Unantastbarkeit der universalen Menschenwürde auf. Die Zugehörigkeit zur Spezies *Homo sapiens sapiens* allein genüge nicht zur Begründung des Lebensschutzes durch den Staat. Offensichtlich hat der Philosoph noch die Abtreibungsdebatte aus den 90-er Jahren präsent, wenn er den tutoristischen Gedanken Robert Spämanns, jedes menschliche Leben vor zerstörenden Übergriffen zu schützen, in Bausch und Bogen als „naturalistischen Fehlschluss“⁹ verwirft. Merkel geht noch weiter und indiziert in der Debatte um das sog. therapeutische Klonen das Embryonenschutzgesetz als „verfassungsrechtlich illegitim“. Er nimmt in aller Aufgeregtheit nicht wahr, wie er sich „in der Zurückweisung“ des tutoristischen „Arguments in eine Reihe mit denen stellt, die für den Satz von der Gleichheit aller Menschen immer schon Verachtung ... übrig hatten“.¹⁰ Mit ihm fallen auch andere Wortführer für den Embryonenverbrauch hinter die Aufklärung zurück, u. a. die an dem Entwurf der zentralen Ethikkommission (ZEKO) der Bundesärztekammer für die Klonforschung beteiligten Juristen und Philosophen, die das Papier im März 2006 im Deutschen Ärzteblatt vorstellten. Intellektuelle verlassen die Aufklärungsidee und merken es offenbar nicht.

Indes sollten wir uns nicht noch einmal mit einer blendenden Floskel wie beim § 218 abfinden lassen! Es sollte nicht noch einmal ein „gesetzwidriges aber straffreies“ Töten von Menschenleben – diesmal für die Forschung oder für ein die Therapie bestimmtes Handeln – eingeräumt werden.

Ist andererseits nicht gerade „die Erschütterung über die >Entwertung< des Menschen“, über „die Traumata des 20. Jahrhunderts,... wesentlich für die Intensivierung und Verbreitung unseres Glaubens an die Menschenwürde“ geworden?¹¹ Sollte sich das jetzt alles wieder zu verdrängter Vergangenheit verwandeln? Nach dem Prinzip: „Gut ist, was nützt“ – der „Zweck heiligt (doch) die Mittel“ Gleiten wir mit solch „differenzierender“ Methode in der Kulturgeschichte nicht zurück und geben das mühsam gewonnene menschliche Bewusstsein vom Selbst in Freiheit und Gleichheit auf? Selbst wenn der Forscher sich nicht vor einer Ja-Nein-Alternative sehen sollte, so bedeutet das oben skizzierte gestufte Modell der ZEKO wie auch die Aussage von Djerassi für den betroffenen Embryo jedenfalls ein Nein für sein Weiterleben. Denn ein gestuftes Menschen-Überleben gibt es nicht.

Aus der Wahrnehmung offensichtlicher Abhängigkeit und der Handhabung des Produkts „Mensch“ entsteht eine gefährliche zwischenmenschliche Distanz und mit ihr eine neue Verführung zu anmaßender Hierarchie. Eine neue Sklaverei droht, wenn wir dem Menschen-Embryo nicht den gebührenden Respekt entgegenbringen, sondern kraft unseres biologischen Detailwissens über ihn verfügen wollen. Wissen ist tatsächlich Macht, die niemals vor Missbrauch geschützt ist.

Das ist das Erstaunliche: keine Zeit hat wie die unsere so viel über den Menschen an Daten gesammelt, keine hat so genau gewusst, dass der Mensch in seiner Einmaligkeit mit der Zeugung seinen Anfang nimmt und genetisch entsprechend nur menschlich ausgestattet ist, und doch fällt der Konsens, wer Integrität aufgrund von Menschenrecht beanspruchen kann, immer unklarer, schwerfälliger und gewundener aus. Der Materialismus hat sich in weiten

⁹ d.i. der Schluss vom Sein auf das Sollen

¹⁰ Joas H., a.a.O. S. 145

¹¹ ebd.

Zweigen der Forschung durchgesetzt und lässt das bisher Klare: *Mensch ist Mensch ist Mensch* trübe und verworren sehen. Eigentlich ist der Begriff „Mensch“ nicht beladen, er ist ein alltäglicher selbst-verständlicher Umgangsbegriff. Und auch das Wort „Person“ hat einen „fast stoischen Charakter. Es ist nicht auf Entfaltung, sondern auf Definition gerichtet.“ Es meint nicht gleich strahlende Persönlichkeit, erstanden aus dem „Meistermolekül“! Person meint „jene Einmaligkeit, die nicht aus besonderer Veranlagung und Gunst der Situation, sondern daraus kommt, dass“ der Mensch „von Gott angerufen ist“, war sich der Theologe Romano Guardini klar. Selbst wenn uns einiges daran hindern sollte, eine Zygote oder einen Embryo schon als „Person“ anzusprechen, haben wir doch seine Entwicklungschance genauso zu respektieren, wie wir heute retrospektiv bejahen, dass damals zu Beginn unseres Lebens unser Menschsein geachtet wurde. Der Embryo und der Foet gehören zur Ganzheit des Menschen. Sie machen sie ebenso aus wie die kindlich-pubertäre, die Erwachsenen– und die Involutionsphase.

Und doch schreibt Professor Hubert Markl, bis 2002 Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, im November 2003 in „DIE WELT“ als Nachhall zur oben erwähnten Kritik Böckenfördes am Neukommentar des Grundgesetzes durch Herdegen süffisant: *„Ich stelle mir vor, dass es auch für Juristen schwer sein muß, den ersten Artikel des Grundgesetzes so mit Inhalt zu füllen, dass daraus die Verfassungsgemäßheit eines strafbewehrten Verbots somatischen Kerntransfers in entkernte menschliche Eizellen herauskommt, oder eine nach der Verfassung rechtswidrige, aber nicht strafbare Abtreibung bis zur 12. Woche.... Dass die <Würde des Menschen> vorpositiv, also naturrechtlich gegeben sein sollte, scheint mir ein veritabler deutungshoheitlicher Anspruch von hoher Juristenwarte. Von solchem Hochsitz aus kann man natürlich auch Bedeutungsböcke schießen. Es ist nun einmal so, dass sich Begriffe, ihre Verwendung und daraus herrührende Rechtskonsequenzen keinesfalls deutungsfrei durch sozusagen naturwissenschaftlich approbierten Letztwahrheitsanspruch ergeben, denn in der Natur und in den Lebenswissenschaften kommt ein so großartiger Begriff wie <Menschenwürde> nicht vor. Er ist aus der Naturerforschung nicht herleitbar und durch und durch ein Kulturprodukt.“*¹²

Aber, so ist heute zu fragen, sind Natur und Kultur denn Gegensätze? Sind die Motive kulturellen Schaffens nicht auf dem Boden einer evolutionären Natur aufgeblüht? Stand nicht die agri-cultura am Anfang unseres menschlichen Sesshaftwerden? Was sich der Perspektive des Naturwissenschaftlers entziehen mag, kann dennoch von Beginn an für immer existent sein.

Auch Markl rekurriert wieder auf die Symbiose von Embryo und Mutterleib: Die *„Tatsache, dass eine Menschenzygote fast 99 Prozent ihres Genoms identisch mit dem eines Menschenaffen besitzt, zeigt schlagend, dass erst das ganz spezifische Entwicklungsgeschehen in Wechselwirkung mit dem mütterlichen Organismus aus dem überaus tierprimatenhaften Genom der Zygote einen wirklichen, ganz und gar nicht mehr tierprimatenhaften Menschen hervorgehen lässt. Ist deshalb der erfolgreich implantierte Foetus jetzt endlich wirklich ein Mensch?“* Dies ist wohl eher ein Fehlschuss vom naturwissenschaftlichen Hochsitz aus und alles andere als „schlagender“ Erweis.

Und ist ein neugeborenes Baby schon „Träger von Menschenwürde und Menschenrechten?“, fragt Markl weiter. *„Der Biologe muß dies vom Philosophen oder Juristen erfragen, nicht umgekehrt. Sie haben aber nicht die Befugnis, die <Wahrheit> über die Bedeutung umstrittener Begriffe wie Menschenleben und Menschenwürde festzulegen. Sie haben vom Souverän nur die Macht erhalten, darüber zu befinden, wie diese Begriffe handlungsrelevant angewandt werden sollen.“* Markl's Resümee: alle müssen sich „an die Rechtssetzungen

¹² Da liegt eine Kategorienvermischung vor. Auch die Pflanzen- und Tiernamen sind Kulturprodukte, aber Pflanzen und Tiere existieren unabhängig von unserer Benennung. Wie das Leben, so existiert auch die Würde des Menschen – sie kann von uns erkannt und benannt werden.

halten“, womit Markl das positive Gesetz meint, was im Verlauf der Geschichte entstanden und eben deshalb zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich auslegbar und somit wandelbar und umwandelbar ist. Sicher, es gab bis vor nicht allzu langer Zeit Gesetze, die gewisse Gesellschaftsschichten nicht respektierten und sie zu Sklaven oder sog. Unberührbaren deklarierten. Die Grundwahrnehmung der Wirklichkeit, die Kategorie philosophischer und ontologischer Erkenntnis bleibt hier offensichtlich unberücksichtigt. So wird die Frage übersehen: Wer ist der Embryo? – Ja, es geht manchen Forschern kaum um das Erkennen: Wer bin ich? Was ist der Mensch? Interessiert die Interpretation von Menschenleben und Menschenwürde, die tutoristische zumal, vielleicht nur insoweit, wie das breitgefächerte Forschungsinteresse eingeschränkt werden könnte?

Definieren Embryonenforscher, so lässt sich zurückfragen, ihrerseits Freiheit vielleicht auch nur als Forschungsfreiheit, da diese ja positiv als „Rechtssetzung“ festgeschrieben ist?! Was aber unsere menschliche Freiheit – die unsere einschließlich der des Embryos - ist, beschreibt kein positives Gesetz. Philosophische Anthropologie liegt weder primär in der Perspektive der biotechnischer Forschung noch primär in der einer rein positiven Gesetzgebung. Allerdings rekuriert das Gesetz auf Freiheit und Menschenrecht. Gesetze geben den Rahmen für lebbar zwischenmenschliche Beziehungen, sie versuchen dort Freiheit regelnd zu begrenzen, wo diese die Freiheit der anderen berührt oder beeinträchtigt und damit den Zusammenhalt der Gesellschaft gefährdet. Gesetze sind kein Ersatz für allgemeine Normen und Prinzipien noch für die Wahrnehmung zunehmender Verantwortung in Wissenschaft und Technik. Sie sind Regelungen für den sozialen Zusammenhalt, für gelingendes Gemeinwesen.

Hier wiederum will der Berliner Philosoph Volker Gerhardt Schützenhilfe für die Forschungsfreiheit leisten, indem er den Begriff „Menschenwürde“ in eigener Weise analysiert¹³. Das liest sich so: *„Müssen wir womöglich ethische Standards wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde überprüfen, um den Fortschritt nicht zu behindern?“* Wenn Gerhardt dann „Tugend“, abgeleitet vom lateinischen „virtus“, wieder auf Tüchtigkeit reduziert und diese zum „Fundament der Würde“ erklärt und dabei noch an die humanitas der Römer und ihren Paternalismus erinnert, - der nach unten gewendete Daumen konnte auch das geborene Kind in den Tod schicken - dann muss man skeptisch werden. Denn dann schauen wir zurück in ein Zeitalter der Patrizier- und Herrschaftswürden. Der Philosoph beruhigt zwar. Wer mit der erlangten „Freiheit“ und „Selbständigkeit“ so handeln kann, dass er „sich den drohenden Versuchen—seine Würde anzutasten“, widersetzt, der könne doch in Gelassenheit leben. - Aber wer das nicht ohne fremde Hilfe kann, weil er noch im Reagenzglas lebt, noch nicht geboren oder weil er schwach und krank ist, bleibt er außen vor?

Hier kehrt der antike Würdebegriff der Mächtigen zurück, die Würden der Konsuln und Kaiser, der Oligarchen und sog. freien Bürger, der „Verdienten“ mit Ordenszeichen, jener, die gesellschaftlich das Sagen und Bestimmen nicht nur über sich, sondern auch über andere hatten und offenbar wieder haben wollen. Gerhardt hat die Würden des Experten, des gekrönten Wissenschaftlers im Blick, wenn er seine Ausführungen so beschließt: der Wissenschaftler könne *„Würde zeigen, indem er das neu erworbene Wissen in den Dienst der Heilung stellt.“* Und zur Biotechnologie meint er: *„Die Würde eines Menschen wäre erst in Frage gestellt, wenn er infolge einer gezielten gentechnologischen Manipulation geboren würde, um als bloßes Mittel zu dienen etwa als Zellspender für einen anderen Menschen. Ein solcher Mensch hätte seinen Wert verloren. Mit der Freiheit hätte man ihm seine Würde genommen. So weit darf Wissenschaft nicht gehen“*, beschließt der Philosoph seine Betrachtung. Doch Wissenschaft geht bereits so weit. Die Designerkinder in Großbritannien hätten nach Gerhardt also keine Würde? Wären „wertlose“ Sklaven? Der irgendwann erwartete Klon wohl auch nicht? Aber könnte man eben gerade deswegen nicht mit ihnen *alles* machen, was man will und was einem so genial einfällt?

¹³ Süddeutsche Zeitung, Lesezirkel „Wissen“ 05/2005, S. 84.

Vorsichtiger äußert sich der Molekularbiologe und Bürgerrechtler Jens Reich, wenn er sagt: die Menschenwürde halte er für ein „unlösbares Problem“. Die Forschung schreite mit Riesenschritten voran, schließlich müsse der Staat, das Kollektiv also, „fit“ bleiben; und dann ist eben der Fortschritt der Forschung vorrangig – und die „Würde des Forschers“, wie Volker Gerhardt schon unterrichtet hat. Jens Reich meint in seinen „Teufelsfragen“, man könne über die Würde des Menschen nicht endgültig entscheiden, und ab wann der Mensch Mensch ist, sei Sache persönlicher Setzung und Überzeugung, nicht eines Beweises.

Darf man dazu schweigen? Heftig widerspricht der Philosoph Otfried Höffe und wendet sich gegen gewisse modische „Verkürzungen unserer Bürgerrolle“. Höffe klagt „deren drei Dimensionen ein: den Wirtschaftsbürger, den Staatsbürger und den Weltbürger“. Auch im Hinblick auf den Embryo habe man mittels der „immer noch gültigen und sich bewährenden Begriffe wie Person, Menschenrechte, Menschenwürde die neuen Probleme zu begreifen“, und dabei sei besonders Kants eigenständiges philosophisches Potenzial auszuschöpfen. Höffe erinnert: Kant hatte den Embryo als „Weltbürger“ anerkannt.¹⁴

Bereits lange vor der eigentlichen Aufklärung hatte sich der Kulturbegriff Menschenwürde entwickelt. Pico de la Mirandola (1463 – 1494) führte in seiner „*Oratio de dignitate hominis*“ die Menschenwürde auf die dem Menschen von Gott verliehene Freiheit zurück, zum „Bildhauer seines Lebens“ zu werden. Er stellte Würde und Freiheit auf ein christliches Fundament. Wohl unter dem Einfluss der Renaissance und mit ihr dem der Antike galt ihm diese Würde aber als gefährdet. Denn man kann bei Nichtgebrauch der Freiheit und Disziplin zum Tier absinken und sie so verlieren, meint der Autor. Hier also ist die „Würde“ noch fragil! Mehr bewirkte später der Dominikaner Bartolome de las Casas (gest. 1566), der für Freiheit und Lebensrecht der Eingeborenen Südamerikas bis zum Ende seines Lebens stritt und die Etablierung der sog. „Neuen Gesetze“ zu deren Schutz erreichte. Als Vorkämpfer für die allgemeine Menschenwürde nannte er die Indios „die Armen Christi“ und gab das Land, das ihm die Konquistadoren zugewiesen hatten, 1514 an die Ureinwohner zurück, auch um am spanischen Hof weiter als Anwalt für die Unterdrückten, zuletzt auch für schwarze Sklaven, einzustehen. Auch Menno Simon, Begründer der Glaubensgemeinschaft der Mennoniten, forderte im 16. Jahrhundert auf der Basis der Bergpredigt Menschenrechte ein. Von einschneidender Bedeutung für deren Ausformung war der reformatorische Einfluss vor allem auf die „Bill of Rights“ von 1689 in England und jene des US-Staates Virginia aus 1776. Damals schon wollte man einen in sich abgeschlossenen Kodex der Menschenrechte schaffen. Dabei gewann der Gedanke der Gewissensfreiheit immer mehr an Bedeutung. Die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. 7. 1776 spricht von „gewissen, unveräußerlichen Rechten“ wie dem auf „Leben, Freiheit und dem Streben nach Glück“, die indirekt die Menschenwürde voraussetzen, ohne diese allerdings schon namentlich zu nennen. Als einem animal sociale, wie ihn schon Aristoteles und später Thomas v. Aquin sahen, eignet dem Menschen ein starker Gesellschaftstrieb, und dieser wird zur Basis des „Gesellschaftsvertrags“. Unrecht ist, was die Gemeinschaft vernünftiger Menschen verletzt. Mit der Vernunft als Erkenntnisquelle wird nach dem Niederländer Hugo Grotius das Naturrecht zu einem „Vernunftrecht“ ausgestaltet, das auch dann gilt, wenn Gott nicht existieren sollte. Grotius gilt als „Vater des Völkerrechts“, weil in seinen Werken die Grundgedanken des Völkerrechts dargelegt sind, wie sie vom Westfälischen Frieden (1648) bis zum Ende des ersten Weltkriegs galten. Das Vernunftrecht der Aufklärung beeinflusste die amerikanische und die französische Revolution und somit die Entstehung des modernen auf die Beachtung von Menschenrechten verpflichteten Staates. Der eigentliche Durchbruch kam durch die *Declaration de Droits de l'Homme et du Citoyen* vom 26.8.1789. Sie ruft zum Schutz des Einzelnen auf. An die Spitze der Menschenrechtserklärung war der Satz gestellt: „Der Mensch wird frei und gleich an Rechten geboren und bleibt es.“ So heißt es auch heute

¹⁴ KANT I., a.a.O.

in der Charta der Vereinten Nationen. An das Lebensrecht der Ungeborenen dachte man damals wie heute nur innerkirchlich, dies ausdrücklich seit der Entdeckung der menschlichen Eizelle 1827 durch Karl Ernst von Baer. Abtreibung gilt seit ihrem Verbot von 1865 durch Papst Pius IX. in ganzer Konsequenz als Verbrechen am Leben. Trotz embryologischer Detailkenntnisse hat sich ein solcher Beschluss international nicht durchgesetzt, zumal kulturell deutliche Unterschiede in der Deutung dieser Befunde bestehen.

Immerhin formulierte die UNESCO am 11.11.1997 in einer „Allgemeinen Erklärung zum Humangenom und den Menschenrechten“, die Grundprinzipien der gentechnischen Forschung und biomedizinischen Anwendung ihrer Ergebnisse um den Fortschritt auf diesem Wissenschaftsgebiet seien in Einklang mit der Menschenwürde und den Menschenrechten zu bringen.

Noch ist die Menschenwürde nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG die wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes. Sie beinhaltet zum einen ein Abwehrrecht gegen Angriffe von Dritten auf sie, zum andern den Anspruch, dass der Staat selbst verpflichtet ist, jeden Eingriff an ihr zu unterlassen und Gesetze zu erlassen, die ihren Schutz bestmöglich gewährleisten. Nach der Ordnung des Grundgesetzes bezieht der Staat seine Legitimation allein daraus, dass er den Menschen konkret dient. Die Menschenwürde ist oberste Norm und Wurzel aller Grundrechte. Als einzige Verfassungsnorm gilt die Menschenwürde absolut, kann also durch keine andere Norm – auch nicht durch ein Grundrecht – beschränkt werden. Auch alle anderen Bestimmungen, alle positiven Gesetze, sind im Licht der Bedeutung des Artikel 1 Abs.1 Satz 1 Grundgesetz auszulegen. Die Menschenwürde ist also Gestaltungsauftrag an den Staat und ebenso an den Einzelnen im Rahmen seiner sittlichen Autonomie.

Entspricht dies aber noch unserer derzeitigen Denkweise, den postmodernen Paradigmen? Muss man nach dem Plural der zitierten Stimmen nicht dem Trierer Sozialethiker Wolfgang Ockenfels zustimmen, wenn er in „Die Neue Ordnung“ konstatiert: *„Abgeschnitten von ihrer göttlichen Herkunft, losgelöst aus ihrem sozialen Zusammenhang und aufgesplittert in die vielen kleinen Menschenrechte, die sich gegenseitig den Rang ablaufen, hat es die Menschenwürde nicht leicht sich zu behaupten. Unter Einschluss der Öffentlichkeit, die an Fragen... universaler Geltung kein Interesse zeigt, gelingt es den Interpreten, die Menschenwürde inhaltlich so zu verbiegen..., dass sie in die Schablone des ... Fortschritts paßt. Juristen wie Theologen haben es schließlich gelernt, mit Texten ‚umzugehen‘“* - sie für sich und Interessenten verfügbar zu machen.

Es ist gerecht, wenn der Mensch aus jeder abwägenden Berechnung seiner Mitwelt ausscheidet, weil „er selbst Subjekt und Maßstab der Berechnung ist“, schrieb Reinhard Loew.¹⁵ Niemand kann die Würde ab- oder zusprechen – er kann sie nur anerkennen oder eben nicht. In keiner Lebensphase, weder zu Beginn noch am Ende, ist Würde „zustimmungsbedürftig“. Ein „unwertes Leben“ gibt es nach dieser Überzeugung nicht. Die Würde geht nie verloren und verbleibt letztlich auch unabhängig von Verletzungen durch andere. Vielmehr setzt sich derjenige, der sie einem Mitmenschen ab- oder zusprechen möchte, ins Unrecht. Die Menschenwürde bleibt auch noch den Sklaven, den Verfemten, den Verurteilten, den Gekreuzigten aller Zeiten. Christen wissen: Jesus ist keinen unwürdigen Tod gestorben. Einen ungerechten Tod ja – aber wie könnte ein Sterben aus vollendeter Liebe „unwürdig“ sein?

Zuletzt sind alle angesprochen, vor allem unser Verein „Ärzte für das Leben“. Was verstehen wir unter „Menschenwürde“? Wozu verpflichtet sie uns? Was lässt sie zu? Lohnt es sich um ihretwillen, für sie zu werben und konsequent für sie einzutreten? Wenn wir das tun, nennt

¹⁵ R- LOEW, Philosophische Aspekte der Behindertenproblematik, Stuttgart 1990 in: Zeitschrift für medizinische Ethik, S. 40.

man uns konservativ, manchmal fundamentalistisch. Doch der hippokratische Eid ist keine abgestandene Konserve, die man gelegentlich umetikettieren müsste. Wir schöpfen aus dieser Quelle, aus dem guten und gerechten Menschenbild, das ihm zugrunde liegt. Wir wollen uns nicht dem Zeitgeist anpassen, der alles dem technischen Können unterordnen möchte. Es gibt keinen Anschluss unter unserer Nummer, wenn man für Präimplantations- oder pränatale Selektion, Embryonenverbrauch, Abtreibung oder aktive Sterbehilfe wirbt. Wir stehen damit auf dem Boden unserer Verfassung

Gerade dort ist Menschenwürde kein Oberbegriff, unter den jemand fallen kann oder nicht. Wir haben nicht das Recht zu fragen, ob irgendeinem Menschen, Menschenwürde zukommt oder nicht. Daraus ergäbe sich doch die unerlaubte Differenzierung von „lebensunwertem“ oder „minderwertigen“, zweitrangigen Menschenleben vom sog. einzig lebenswerten. Insofern darf auch, so schließt Robert Spaemann, der aristotelischen und scholastischen Tradition folgend, am Lebensende niemand seinen Arzt oder Angehörigen darum bitten, dass er zu ihm sagt: „Du sollst nicht mehr sein“.

Schon die alteuropäische philosophische Ethik hat das Wort „Sein“ entwickelt. Das menschliche Sein ist *zwecklos*, weil es im Entscheidenden nicht von der Zielbestimmung anderer abhängig ist – und es ist *sinnvoll*, weil es in sich stimmig ist, auch wenn niemandem anderen mit diesem Leben genützt werden sollte.

Was heißt es dann, eine Medizin und eine Forschung nach menschlichem Maß zu betreiben?

Dr. Maria Overdick-Gulden, Trier

Juni 2006